

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 30. Dezember 2020

Nr. 30

- Ausschusszuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Potsdam.....	2	- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2021	20
- Erhaltungssatzung „Am Findling“ der Landeshauptstadt Potsdam.....	5	- Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)	25
- Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel der Landeshauptstadt Potsdam	8	- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Fahrland.....	32
- Amtliche Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes im Binsenhof 2 – 8 in 14478 Potsdam.....	9	- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Golm.....	32
- Straßenneubenenennung in 14469 Potsdam.....	9		
- Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)	10		

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

Ausschusszuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 folgende Ausschusszuständigkeitsordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1, 44 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie § 15 Pkt. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 08. Mai 2019 und § 29 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. Die Ausschusszuständigkeitsordnung regelt die Zuordnung aller die Stadtverordnetenversammlung betreffenden Angelegenheiten fachbezogen auf die gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf gebildeten ständigen und zeitweiligen Ausschüsse.
2. Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Kontrolle der Verwaltung in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.
3. Der Hauptausschuss gemäß § 49 BbgKVerf ist darüber hinaus entscheidungsbefugt in den ihm durch die Brandenburgische Kommunalverfassung und Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesenen Angelegenheiten.
4. Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis des Oberbürgermeisters fallen, sind in den Ausschüssen nicht zu beraten, es sei denn, diese werden durch den Oberbürgermeister gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf dem Hauptausschuss vorgelegt. In diesem Fall entscheidet der Hauptausschuss.

§ 2

Vorrang- und Ausnahmebestimmungen

1. Die Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung, der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in ihren jeweils gültigen Fassungen gehen dieser Verordnung vor.
2. Für die Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Jugendhilfeausschusses gelten die §§ 70 Abs. 1, 71 Abs. 1-3 SGB VIII, §§ 4-7 des AG KJHG sowie die Satzung des Jugendamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Für die Bildung, Aufgaben und Befugnisse der Werksausschüsse der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und der jeweiligen Betriebsatzungen.

§ 3

Ständige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet in ihrer konstituierenden Sitzung ständige Ausschüsse. Weitere ständige oder auch zeitweilige Ausschüsse können in der laufenden Wahlperiode gebildet werden.

2. In der konstituierenden Sitzung am 19. Juni 2019 wurden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Finanzen
- Ausschuss für Bildung und Sport
- Ausschuss für Kultur
- Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion
- Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
- Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
- Ausschuss für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung
- Rechnungsprüfungsausschuss

3. Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Gesundheitsschutz wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11. September 2019 umbenannt in den Ausschuss für Ordnung und Sicherheit.

4. Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion neu- oder umgebildet werden.

§ 4

Aufgaben und Rechte der Ausschüsse und Ausschussvorsitzenden

1. Ausschüsse beraten die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen Vorlagen und bereiten sie zur Beschlussfassung vor. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Beratung in Form einer Beschlussempfehlung. Die Bearbeitungsdauer ist durch die Ausschussvorsitzenden in der Regel so zu bemessen, dass die Stadtverordnetenversammlung in der auf die Überweisung in den Ausschuss folgenden Sitzung über die Vorlage beschließen kann. Kann eine Befassung innerhalb von 3 Monaten nach Überweisung durch die Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgen, teilen die Ausschussvorsitzenden dies und die Gründe der Zeitüberschreitung dem Hauptausschuss mit.
2. In der Stadtverordnetenversammlung obliegt es den Ausschussvorsitzenden zu einzelnen Beratungsgegenständen über Beratungsverläufe ihres jeweiligen Ausschusses zusammenfassend Bericht zu erstatten.
3. Bei gegenläufigen Ausschussvoten zu Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung versuchen die Ausschussvorsitzenden Einigung herzustellen und teilen das Ergebnis ihrer Bemühungen 24 Stunden vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Oberbürgermeister mit.
4. Die ständigen Ausschüsse beraten den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Teil des Haushaltsplanes.
5. Innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche besitzen die ständigen Ausschüsse das Recht, sich aus eigener Initiative mit einem Sachverhalt zu beschäftigen (Selbstbefugnisrecht).

§ 5

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit der Ausschüsse aufeinander ab. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
2. In den ihm gemäß BbgKVerf und Hauptsatzung der Landeshauptstadt zugewiesenen Angelegenheiten fasst der Hauptausschuss eigene Beschlüsse. Werden ihm Angelegenheiten vom Oberbürgermeister vorgelegt, die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen, entscheidet er auch hierüber durch Beschluss.
3. Der Hauptausschuss koordiniert die erforderlichen Stellungnahmen der anderen Ausschüsse. Er gibt gegenüber der Stadtverordnetenversammlung eine Empfehlung für das weitere Verfahren ab.
4. Im Rahmen der Koordination sorgt der Hauptausschuss für eine zeitnahe Befassung durch die Ausschüsse bezüglich der an diese überwiesenen Vorlagen und fordert die fristgemäße Befassung durch die beteiligten Ausschüsse ein. Ist eine abschließende Befassung durch die Ausschüsse innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht erfolgt, gibt der Hauptausschuss ein Votum zum weiteren Umgang mit der jeweiligen Vorlage ab und informiert durch seinen Vorsitzenden die Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden Sitzung.
5. In die fachliche Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen neben Nr. 2 insbesondere:

- Angelegenheiten grundsätzlicher/strategischer Bedeutung für die Landeshauptstadt Potsdam,
- Angelegenheiten der Zentralen Verwaltung,
- gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten städtischer Beteiligungen der Landeshauptstadt Potsdam,
- Angelegenheiten der Wissenschaft,
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für regionale Kooperation,
- Angelegenheiten Städtepartnerschaften/Internationales betreffend.
- Angelegenheiten nach Haushaltssatzung, insbesondere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, bei Dringlichkeit auch ohne Vorberatung im Ausschuss für Finanzen.

Von dieser Zuständigkeit bleibt die Befassung in weiteren Ausschüssen unberührt, sofern deren Angelegenheiten betroffen sind.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss behandelt sämtliche Prüfberichte inklusive der Jahres- und Gesamtabschlüsse. Zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters gibt er eine Beschlussempfehlung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ab.

§ 7

Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten der schulischen und außerschulischen Bildung sowie Weiterbildung und des Sportes von grundsätzlicher Bedeutung,

- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die den Sport- und Bildungsbereich betreffen,
- Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung des Bildungsangebotes sowie die Standorte neuer Schul- und Bildungseinrichtungen,
- Angelegenheiten der Stadt- und Landesbibliothek,
- Angelegenheiten der Volkshochschule Potsdam,
- Angelegenheiten der Musikschule.

§ 8

Ausschuss für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Grundsätzliche Strategiefragen für die Digitalisierung der LHP und der Stadtgesellschaft
- Analyse, Begleitung, Initiierung und Kontrolle der Digitalisierung der Landeshauptstadt Potsdam, insbesondere auch im Hinblick auf den digitalen Zugang von Bürger*innen und Unternehmen zu Informationen und Verwaltungsleistungen
- Analyse, Begleitung, Initiierung und Kontrolle von Beteiligungsprozessen. Der Ausschuss orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Beteiligung der LHP und entwickelt diese wo erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsrat weiter.
- Fragen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 9

Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen,
 - Vorlagen zum Jahresabschluss,
 - Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf und zur Haushaltssatzung (einschließlich aller Anlagen),
 - Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung mit nicht unerheblichen Ausgaben,
 - Halbjahresberichterstattungen.
- Der Finanzausschuss nimmt die Berichte der Fachbereiche zum Vollzug des Haushaltsplans und zur Einhaltung der mittelfristigen Finanzplanung entgegen.

§ 10

Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Alle Angelegenheiten des kulturellen Lebens und der Kulturpolitik der Stadt
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die das künstlerische und kulturelle Leben betreffen, alle Angelegenheiten der Träger der Kultur, der Soziokultur und der Kulturgesellschaft der Stadt
- Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung von Kulturangeboten sowie von Standorten und Förderprogrammen,
- Belange der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Angelegenheiten der kulturellen Bildung,
- Benennung von Straßen und öffentlichen Plätzen,
- Erinnerungs- und Gedenkkultur,
- Jugendsoziokultur,
- Fortschreibung der kulturellen Leitlinien.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten:

- bei der Besetzungsverfahren von Leitungspositionen,
- bei Juryverfahren,
- der Gedenktafelkommission und
- bei wirtschaftlichen Belangen der Träger.

§ 11

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die das Sozialwesen betreffen
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Integration und Inklusion
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Wohnen, Arbeit, Integration und Inklusion betreffen
- Angelegenheiten sozial benachteiligter Personengruppen
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsvorsorge und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die den Gesundheitsschutz betreffen.

§ 12

Ausschuss für Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss ist zuständig für:

- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Ordnung und Sauberkeit, Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst betreffen.

§ 13

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes

Der Ausschuss berät und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

- Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Abwägung und Feststellung im Flächennutzungsplanverfahren,
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse sowie Abwägung und Satzungsbeschlüsse in Bebauungsplanverfahren einschließlich abwägungsrelevanter Städtebaulicher Verträge,
- Prioritäten der Bearbeitung in der Bauleitplanung, Besonderheiten zu Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung,
- Einleitung, Verfahren und abschließende Entscheidung zu sonstigen Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches, der Brandenburgischen Bauordnung sowie des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes,
- Einleitung Vorbereitender Untersuchungen, Festlegung und Aufhebung von Sanierungsgebieten und Städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Selbstbindungsbeschlüsse zu anderen Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung,
- Konkretisierung der Ziele von Stadterneuerungsmaßnahmen und vergleichbare verfahrenleitende planerische Festlegungen,
- Stellungnahmen zu Planwerken der Regional- und Landesplanung sowie anderer Planungsträger,
- Konzepte und Regelungen zur Sicherung einer sozialgerechten Baulandentwicklung (Potsdamer Baulandmodell),

- Grundsätze aktiver Liegenschaftspolitik, Rahmenbedingungen und Verfahrensdurchführung von Konzeptverfahren, insbesondere in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten,
- Einleitung und Abschluss von Stadtentwicklungskonzepten für die Gesamtstadt, Teilräume und/oder sektorale Themen der Stadtentwicklung,
- Städtebauliche Rahmenplanungen und Städtebauliche Konzepte, soweit sie verfahrenleitende Verbindlichkeit für die Bauleitplanung erhalten sollen,
- Fördergebietsabgrenzungen für den Sozialen Wohnungsbau,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Bereichen Bauen und Denkmalpflege,
- Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Bauen Denkmalpflege betreffen,
- Beschlussvorlagen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt erheblich sind, inklusive konzeptionelle Überlegungen,
- Beschlussvorlagen zu gesamtstädtischen Konzepten für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt und deren Umsetzung, inklusive branchen- und themenorientierter Konzepte und Maßnahmen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Landeshauptstadt von Bedeutung sind,
- Verordnungen zu den Sonntagsöffnungszeiten,
- Entwicklungskonzepten und wichtigen Bauvorhaben des kommunalen Straßen- und Brückenbaus sowie der Errichtung von Uferwegen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen sowie kommunalen Friedhöfen.

Der Ausschuss erörtert Mitteilungsvorlagen und Berichte der Verwaltung zu:

- Möglichen Planerfordernissen aus aktuellen Bauvorhaben,
- Städtebaulichen Wettbewerbs- und Gutachterverfahren,
- Umsetzung der Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung insgesamt und zu ausgewählten Schwerpunkten, zu Maßnahmen zur Sicherung gewerblicher Entwicklungspotenziale,
- Umsetzung von Beschlüssen und Prüfaufträgen aus Beschlussempfehlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss wird durch die Verwaltung informiert über wichtige Angelegenheiten:

- Der Unteren Bauaufsichtsbehörde,
- Der Unteren Denkmalschutzbehörde,
- Der Wirtschaftsförderung.

§ 14

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss berät und gibt Beschlussempfehlungen zu Vorlagen und Anträgen zu:

- Klimaschutz, Klimaanpassung und Energie,
- Vorlagen, die die Bereiche Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betreffen (wenn nicht im SBWL behandelt),
- Angelegenheit der Straßenreinigung und des Winterdienstes, inklusive Standards und Festlegungen zur Straßenreinigung,
- Angelegenheiten der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung,
- Standards und Prioritäten der Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze,
- Verkehrs- und straßenrechtliche Angelegenheiten,
- Regelungen zur Sondernutzung des öffentlichen Raumes,
- Entwicklungskonzepte, Programme und Maßnahmen der Steuerung der Mobilität in der Stadt, einschließlich der Festlegung von Prioritäten,

- Aufstellung des Nahverkehrsplans, einschließlich der Abwägung konkurrierender Ansprüche und Prioritäten,
- Die Parkraumbewirtschaftung und Satzungen über notwendige Stellplätze und deren Ablösung,
- Leitlinien und Prioritäten der Erneuerung von Verkehrsanlagen sowie der Herstellung der Barrierefreiheit des öffentlichen Raums,
- Vorhaben und Planungen mit Umweltverträglichkeits-/Umweltprüfungspflicht (soweit nicht im Rahmen von Bebauungsplanverfahren),
- Landschaftsplanung, gesamtstädtische oder stadtteilbezogene Freiraumplanung,
- Angelegenheiten zur Eingriffsregelung, zum Waldausgleich und zu verwandten Themen,
- Freiraum- und landschaftsplanerische Konzepte mit gesamtstädtischen oder teilräumlichen Bezug,
- Maßnahmen der Neugestaltung des öffentlichen Raumes einschließlich der Beleuchtung/Illumination.

Der Ausschuss erörtert Mitteilungsvorlagen und Berichte der Verwaltung zu:

- Klimaschutz, Energie, Ver- und Entsorgung, Lärmschutz, Altlasten, Natur- und Landschaftsschutz

- Aktuelle Maßnahmen der Förderung des Umweltverbundes in der Stadt,
- Umsetzung von Beschlüssen und Prüfaufträgen aus Beschlussempfehlungen des Ausschusses.

Der Ausschuss wird informiert über wichtige Angelegenheiten:

- Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde,
- Der Unteren Landwirtschaftsbehörde,
- Der Unteren Naturschutzbehörde,
- Der Unteren Wasserbehörde.

§ 15

Inkrafttreten

Die Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Ausschusszuständigkeitsordnung außer Kraft.

Potsdam, den 11.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Erhaltungssatzung „Am Findling“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 4. November 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1793),
- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zeichnerisch abgegrenzte Gebiet im Bereich Willi-Frohwein-Platz, Kopernikusstraße, Pestalozzistraße, Großbeerenstraße. Der Übersichtsplan (Stadtkontor, August 2020) ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Im Zweifelsfall gilt dessen Darstellung.

§ 2 Gegenstand der Satzung/ Genehmigungspflicht

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, die Änderung oder die Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Zustimmung (§ 77 BbgBO) erforderlich, wird die Genehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung der Landeshauptstadt erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend (30.000,-) Euro belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 27.11.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Begründung zur Erhaltungssatzung „Am Findling“

Anlass und Erforderlichkeit der Erhaltungssatzung

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung entspricht dem förmlich festgesetzten Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Am Findling“. Im Sanierungsgebiet kann die Erhaltungssatzung die Sanierungsziele wirksam unterstützen. Nach Durchführung der Sanierung und Aufhebung der förmlichen Festlegung als Sanierungsgebiet trägt die Erhaltungssatzung zur Sicherung der erreichten Sanierungsziele bei.

Die Satzung wird hier zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des bezeichneten Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB erlassen.

Die städtebauliche und geschichtliche Erhaltungswürdigkeit des Stadtraums im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung besteht darin, dass der historische Stadtgrundriss durch ein weitgehend unzerstörtes Raumgefüge noch vorhanden ist.

In dem Gebiet „Am Findling“ liegen zahlreiche bauhistorische und stadtgeschichtlich bedeutende Einzelgebäude und Anlagen, die zum überwiegenden Teil unter Denkmalschutz stehen. Bei dem Stadtbereich handelt es sich um eine Stadterweiterung des frühen zwanzigsten Jahrhunderts bis in die 1950er Jahre, die durch genossenschaftlichen Wohnungsbau mit rückwärtigen Grünflächen gekennzeichnet ist. Prägend für das Gebiet ist der Platz „Am Findling“ im Kreuzungsbereich von Großbeerstraße, Kopernikus- und Pestalozzistraße mit dem unter Denkmalschutz stehenden Heidehaus.

Ziele der Erhaltungssatzung

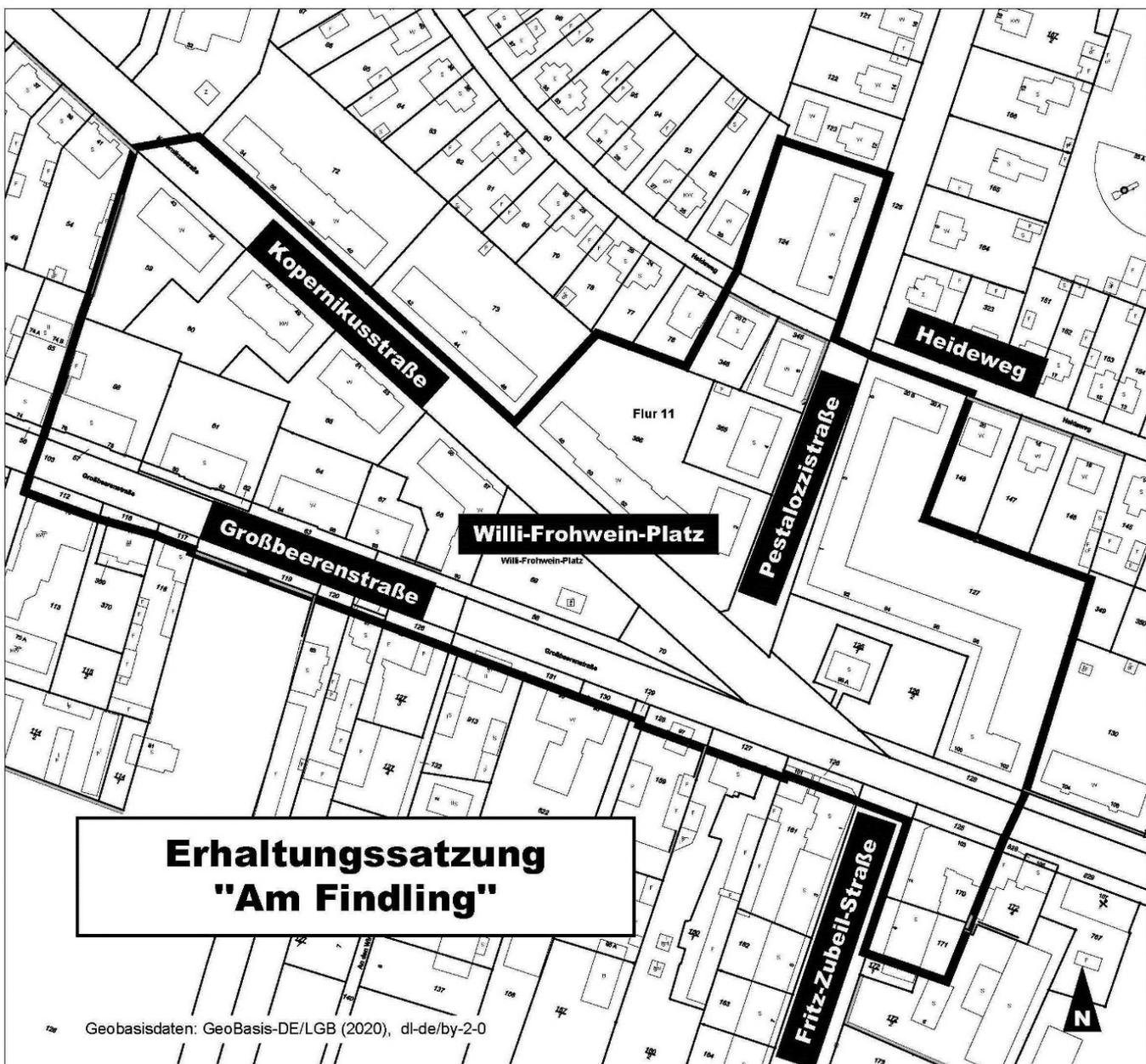
Mit der Erhaltungssatzung „Am Findling“ wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Eigenart des Bereichs zu erhalten. Sie ist gekennzeichnet durch die prägenden Gebäude und deren Ge-

staltungsmerkmale sowie durch die städtebauliche Struktur des Gebietes, d.h. auch Bauweise und Geschossigkeit der Gebäude sowie Struktur und Gestaltung von Straßenräumen, Plätzen und Grünflächen.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sollen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen durch die Erhaltungssatzung einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. Die rechtliche Grundlage hierfür soll durch die Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geschaffen werden.

Die Erhaltungssatzung bewirkt ausschließlich einen besonderen Genehmigungsvorbehalt für bauliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die städtebauliche Gestalt des Gebietes. Etwaige Folgen, sowohl für private Eigentümer wie auch für Rechtswirkungen auf die Stadt, ergeben sich erst im anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren.

Aufgrund der Regelungen des Baugesetzbuches ist zur Aufstellung von Erhaltungssatzungen kein formelles Verfahren erforderlich. Von einer Beteiligung von Bürgern und Träger öffentlicher Belange konnte daher abgesehen werden.



**Grundstücke / Flurstücke im Geltungsbereich der
Erhaltungssatzung „Am Findling“**

Gemarkung Babelsberg

Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
10	170	Fritz-Zubeil-Straße Großbeerenstraße	2 103
10	171	Fritz-Zubeil-Straße	6
11	58	Großbeerenstraße	76 / 78
11	61	Großbeerenstraße	80 / 82
11	64	Großbeerenstraße	84 / 86
11	66	Großbeerenstraße Kopernikusstraße	90 55 / 57
11	67	Großbeerenstraße	88
11	126/1	Großbeerenstraße	98 A
11	127	Großbeerenstraße Heideweg Pestalozzistraße	92/94/96/98/100 /102 20 A / 20 B 1 / 3 / 5
10	107 teilw.	Großbeerenstraße	
10	125	Großbeerenstraße	
10	126	Großbeerenstraße	
10	127	Großbeerenstraße	
10	128	Großbeerenstraße	
10	129	Großbeerenstraße	
10	130	Großbeerenstraße	
10	131	Großbeerenstraße	
11	57	Großbeerenstraße	
11	62	Großbeerenstraße	
11	63	Großbeerenstraße	
11	68	Großbeerenstraße	

11	128	Großbeerenstraße	
14	103 teilw.	Großbeerenstraße	
14	112	Großbeerenstraße	
14	116	Großbeerenstraße	
14	117	Großbeerenstraße	
14	119	Großbeerenstraße	
14	120	Großbeerenstraße	
14	123	Großbeerenstraße	
14	124	Großbeerenstraße	
14	126	Großbeerenstraße	
11	346	Heideweg	20 C
11	90 teilw.	Heideweg	
11	59	Kopernikusstraße	43 / 45
11	60	Kopernikusstraße	47 /49
11	65	Kopernikusstraße	51 /53
11	71 teilw.	Kopernikusstraße	
11	366	Kopernikusstraße Pestalozzistraße	48 / 50 / 52 / 54 2
11	365	Pestalozzistraße	4
11	345	Pestalozzistraße	6
11	124	Pestalozzistraße	8 / 10
11	125 teilw.	Pestalozzistraße	
11	69	Willi-Frohwein-Platz	
11	70	Willi-Frohwein-Platz	
11	126/2	Platz am Heidehaus	

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.12.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten (eingeschränkten) Gewerbegebiete GEE 1, GEE 2, GEE 3 und GE 4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz:

innerhalb der GEE 1 und GEE 2: 270, 298, 299

innerhalb des GEE 3: 292, 291

innerhalb des GE 4: 288, 287, 286.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ungefähr 2,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Waldstadt I an der Wetzlarer Bahn auf den Flächen des ehemaligen Plattenwerkes. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des seit 2014 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr.124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ und umfassen die (eingeschränkten) Gewerbe-

gebiete, welche vollständig erschlossen sind. Das Wohngebiet und die Tennisanlage, die in diesem Bebauungsplan festgesetzt wurden, sind vollständig hergestellt.

Bei den Gewerbegebieten handelt es sich um P-20 Flächen des Gewerbeflächensicherungskonzeptes (GSK) der Landeshauptstadt Potsdam, welche für die Ansiedlung von höherwertigem Gewerbe vorgesehen sind.

Die Flächen sind mit Ausnahme des GEE 1 und GEE 3 größtenteils noch unbebaut und im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist das Interesse des Vorhabenträgers an einer geringfügigen Erhöhung des Nutzungsmaßes für die geplanten Gewerbe- und Dienstleistungskomplexe in den Gewerbegebieten.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Entwicklung der Gewerbeflächen ist die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Planungsziele

Ziel der Planung ist eine geringfügige Erhöhung der Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 auf 1,4. Die Festsetzung zur Höhe der Gebäude von 15 m über Geländeoberkante (GOK) sowie die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sind nicht Gegenstand der Änderung, sollen also beibehalten werden.

Die zukünftige Parkraumsituation nach Herstellung des Gewerbe- und Dienstleistungskomplexes ist über ein Mobilitätskonzept für die Wohn- und Gewerbegebiete sowie die Tennisanlage im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans zu prüfen.

Das Änderungsverfahren dient der Umsetzung eines konkreten Vorhabens, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe auf den Flächen anzusiedeln und damit Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen sowie eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Aufgrund dessen wird die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

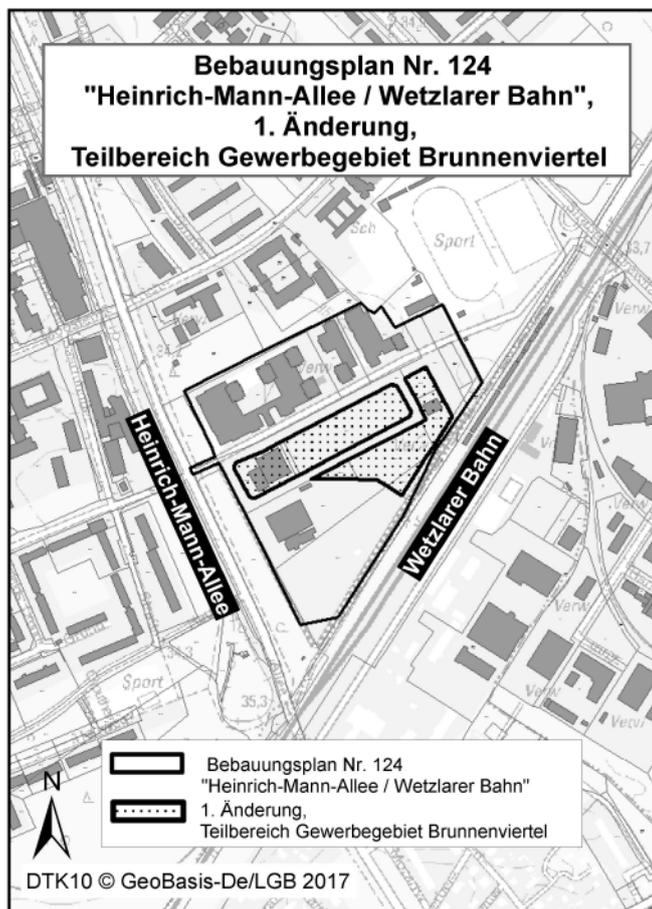
Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als gewerbliche Baufläche den Planungszielen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Das Planverfahren ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Potsdam, den 14.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes im Binsenhof 2 – 8 in 14478 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), die Einziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der Straße Binsenhof 2 – 8 vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilbereich den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der einzuziehende Bereich liegt vor dem Grundstück Binsenhof Nr. 2 – 8 und betrifft den vor o.g. Hauszugängen verlaufenden Gehweg sowie die direkt angrenzenden Stellplätze.

1.1 Lage:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 10
Flurstück 575 mit einer Teilfläche von ca. 660,0 m²
Gesamtfläche ca.: 660,0 m²

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung des unter Punkt 1. sowie 1.1 genannten Teilbereiches der Straße Binsenhof erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls sowie wegen des Verlusts der öffentlichen Verkehrsbedeutung. Die beabsichtigte Einziehung wird damit begründet, dass sich die derzeit gewidmete Teilfläche des Flurstücks 575 auf dem im Eigentum der ProPotsdam GmbH stehenden Grundstück Binsenhof 2 – 8 befindet und im Zuge der notwendigen grundlegenden Sanierung des Wohnblocks Nr. 2 – 8 benötigt wird, um die rettungstechnische Erschließung des Wohnblocks straßenseitig sicherstellen zu können. Ohne diese Flächen ist die Sanierung des Blocks unter den geltenden Brandschutzbestimmungen nicht möglich, so dass die Einziehung dieser Flächen notwendig und alternativlos ist. Zudem dient der einzuziehende Gehweg ausschließlich der fußläufigen Erreichbarkeit der Hauszugänge Nr. 2 – 8, denn der fragliche Gehweg beginnt an der Hausnummer 2 und endet nach der Hausnummer 8 als Sackgasse bzw. führt von dort aus auf das vorgenannte

Grundstück. Der Gehweg dient daher allein der inneren Erschließung des Grundstücks Nr. 2 – 8 und hat somit keinerlei öffentliche Verkehrsfunktion. Die direkt am Gehweg angrenzenden Stellplätze werden ebenfalls ausschließlich von den Anwohnern/Mietern des Grundstücks Nr. 2 – 8 genutzt, da der Binsenhof in diesem Bereich eine Sackgasse ist.

Der reguläre Straßenverkehr auf der Straße Binsenhof sowie die Erschließung aller hier anliegenden Grundstücke wird durch die Einziehung des o.g. Teilbereiches nicht eingeschränkt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), AG Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich-Engels-Straße 104, 14473 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 25.11.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Straßenneubenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 20/SVV/1389 der 16. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.12.2020 wurde die bisher unbenannte Platzfläche der TRAM-Wendestelle am Campus am Jungferensee in

„Perugiaplatz“

benannt.

Namensgeber dieses Platzes ist Perugia, die Hauptstadt der italienischen Region Umbrien, welche seit 1990 Partnerstadt von Potsdam ist. Mit der Benennung wird das 30-jährige Partnerstadtjubiläum gewürdigt.

Der Plan zur Lage der Verkehrsfläche kann bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und

technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 09.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212), das zuletzt durch § Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) geändert worden ist,
- der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896), die durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960) geändert worden ist,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 7 Abfalltrennung
- § 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 9 Altpapier
- § 10 Alttextilien und Altschuhe
- § 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 12 Altmetalle
- § 13 Sperrmüll
- § 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien
- § 15 Bau- und Abbruchabfälle
- § 16 Restabfälle
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter
- § 20 Teil- und Vollservice
- § 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 22 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 26 Betretungsrecht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Anordnungen im Einzelfall
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung. Sie nimmt im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 - umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von Abfällen.
- (3) Die Stadt berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwertung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen und führt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Ziffer I der Anlage zu dieser Satzung genannten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind die in Anlage Ziffer II dieser Satzung genannten Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten eingesammelt und befördert werden können.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfallarten, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall von der Abfallentsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss widerrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Erzeuger oder Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die in der Anlage genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, sind die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese ordnungsgemäß - insbesondere unter Beachtung der Regelungen des KrWG - zu entsorgen.
- (6) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 oder 3 ausgeschlossen, so kann die Stadt Abfallentsorgungsanlagen oder Übergabestellen festlegen, an denen diese Abfälle anzuliefern sind. Die entsprechenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (4) Die Anschlusspflichtigen, sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 haben auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,
 - 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen;
 - 4. soweit für Abfälle nach Maßgabe sonstiger Regelungen des KrWG und der weiteren Regelungen dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,
 - 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
 - 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen;
 - 3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, die gem. § 17 KrWG überlassungspflichtig sind, welche der Entsorgungspflicht der Stadt nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen und deren Entsorgung nicht nach § 3 ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, sein bzw. ihr Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss seines bzw. ihres Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Berechtigten gleich.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen etc.), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nachgewiesen werden kann. Eine Gebührenpflicht bzw. die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührenschuldner nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung (§ 27) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt gleichfalls für Besitzer, Betreiber oder Nutzer von Markt- und Verkaufständen, Imbissständen und ähnlichen Einrichtungen sowie für die Veranstalter von Märkten, Festen und anderen Veranstaltungen, wenn dort Abfälle anfallen. Er gilt auch, wenn die in Satz 1 genannten Einrichtungen oder Veranstaltungen nur kurzzeitig bestehen.

§ 6

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der ge-

mäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Übergabestelle.

- (2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften nach § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
- (3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Entstehens an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen.

§ 7 Abfalltrennung

- (1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
2. Altpapier
3. Alttextilien und Altschuhe
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
5. Altmetalle
6. Sperrmüll
7. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien
8. Bauabfälle
9. Restabfall

Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von gebrauchten Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Metallen sowie Verbundstoffen über die privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach §§ 13, 14 Verpackungsgesetz.

- (2) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen entgegen der Getrennthaltungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 8 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insb. Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Brotreste, Fleischreste, Obst- und Gemüsereste und -schalen, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbare Kleinstierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige Bioabfälle (z.B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).
- (2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch - mit Ausnahme tierischer Abfälle - sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden. Bei Eigenkompostierung sind die tierischen Abfälle vorrangig über die Bioabfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 3 und 5, bei Vorliegen der Vor-

aussetzungen des Abs. 6 mit dem Restabfall zu entsorgen. Unmittelbar benachbarte Grundstücke können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

- (3) Bioabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) erfasst.
- (4) Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel und kompostierbare Kaffee kapseln, da diese für die Verarbeitung in der Kompostierungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall soll in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Bioabfallbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung der Bioabfallbehälter durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.
- (6) Soweit Abfallerzeugern und Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 die Entsorgung mit dem Restabfall genehmigen.

Von einer geringen Menge ist auszugehen, wenn auf dem Grundstück für die Entsorgung der Restabfälle nur ein Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 60 Litern und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus angemeldet ist.

- (7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.
- (8) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können im Bringsystem entgeltlich an den Wertstoffhöfen der Stadt oder bei Kompostieranlagen angeliefert werden.
- (9) Für saisonal anfallende Gartenabfälle (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub) führt die Stadt zweimal im Jahr Containersammlungen auf öffentlichen Standplätzen durch. Pro Anlieferer ist die abzugebende Menge auf einen Kubikmeter begrenzt. Die Standplätze und Termine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.
- (10) Weihnachtsbäume werden grundsätzlich einmal jährlich im Holsystem abgefahren. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an der dem Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitzustellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen. Die Abholtermine werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

§ 9 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehende Abfälle.

- (2) Altpapier wird getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Papierbehälter) erfasst. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Kartonagen in die Papierbehälter ist zulässig. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 mindestens ein Papierbehälter zu beantragen. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbar benachbarte Grundstücke ist zulässig.
- (4) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.
- (5) Altpapier, das auf Grund der Menge und Größe nicht über die auf dem Grundstück aufgestellten Papierbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden kann, ist an den Wertstoffhöfen abzugeben.
- b) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Laptops, Notebooks, Tastaturen, PC-Mäuse, elektrische und elektronische Schreibmaschinen, Taschenrechner, Telefone, Faxgeräte, Videokameras, Videorekorder, Mini-HiFi-Anlagen, Radio, Musikinstrumente)
- c) Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Produkte, Beleuchtungskörper (z.B. Toaster, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen, elektrische Messer, Zahnbürsten und Waagen, Bohrmaschinen, Videospielkonsolen, Fahrradcomputer, Blutdruckmessgeräte, Beleuchtungskörper aus Haushalten mit Trafo oder Dimmer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate).
- d) Lampen (z.B. LED, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, keine Glüh- und Halogenlampen)

Die Regelungen des ElektroG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 10 Alttextilien und Altschuhe

- (1) Alttextilien und Altschuhe im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebrauchte Kleidung (z. B. Jacken, Hosen, T-Shirts) und gebrauchte Schuhe sowie Haushaltstextilien (z. B. Gardinen, Bettwäsche, Bettdecken, Schlafsäcke, Stoffreste).
- (2) Alttextilien und Altschuhe werden getrennt im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den öffentlichen Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Sammelcontainer zu benutzen. Alttextilien und Altschuhe können auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (3) Zum Zwecke einer hochwertigen Verwertung sind Alttextilien in Säcken verpackt einzufüllen und Altschuhe paarweise zu bündeln.
- (4) Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelcontainern ist unzulässig.
- (2) Sofern die nach Abs. 1 genannten Altgeräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertrieber zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer verpflichtet, die von der Stadt angebotene Sammlung im Hol- und Bringsystem nach den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu benutzen.
- (3) Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1a-d werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgeholt oder sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung dieser Geräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei der Abholung von einem oder mehreren Großgeräten nach Satz 1 können gleichzeitig auch Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 zur Abholung angemeldet werden. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt jedoch nicht.

§ 11 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektroaltgeräte) im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß ElektroG. Darunter fallen:
 - 1. Großgeräte:
 - a) Haushaltskältegeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimageräte)
 - b) Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Ölradiatoren, elektrische Heizkörper, Mikrowellengeräte, Kaffeevollautomaten)
 - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik (PC-Tower, Bildschirme, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernsehgeräte, HiFi-Anlagen)
 - d) Elektrisch betriebene Rasenmäher, Bodenstaubsauger
 - e) Photovoltaikmodule
 - f) Nachtspeicheröfen
 - 2. Kleingeräte:
 - a) Haushaltsgeräte (z.B. elektrische Ventilatoren, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten)
- (4) Kleingeräte nach Abs. 1 Nr. 2 sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Leuchtstofflampen mit größerer Abmessung können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 14 Abs. 2 abgegeben werden.
- (5) Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushalten der Stadt an den Wertstoffhöfen kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.
- (6) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Die Sammlung nach Satz 1 umfasst auch eine größere Menge an Kleingeräten nach Abs. 1 Nr. 2, sofern diese in Gitterboxen zur Abholung bereitgestellt werden. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1e-f sind im Bringsystem an den Wertstoffhöfen abzugeben. Großgeräte nach Abs. 1 Nr. 1f sind verpackt anzuliefern.

- (7) Für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (8) Die Stadt kann die kostenlose Annahme von Elektroaltgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen. Satz 1 gilt insbesondere, sofern asbesthaltige Nachtspeichergeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

§ 12 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind Eisen- und Nichteisenmetalle sowie anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle.
- (2) Als Abfall zu entsorgende Altmetalle aus Haushaltungen werden im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung von Altmetallen bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Von der Altmetallsammlung werden auch Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.
- (4) Für die Bereitstellung der Altmetalle gelten § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden kann oder diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollläden (nichtmetallisch) und Holzteile.
- (2) Sperrmüll wird im Holsystem auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr muss in diesen Fällen schriftlich bei der Stadt erfolgen.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am festgesetzten Abholtermin getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab dem Vortag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sam-

melfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

- (5) Das Abstellen von nicht zur Abholung angemeldeten Abfällen ist unzulässig.

§ 14 Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien

- (1) Gefährliche Abfälle (Schadstoffe), Altbatterien im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (siehe Anlage zur Abfallentsorgungssatzung I, Nr. 1) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind (z. B. Laugen, Säuren, Lösemittel, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, ölhaltige Rückstände, Klebemittel und sonstige Chemikalien sowie Altbatterien).
- (2) Schadstoffe, Altbatterien sind an der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem).
- (3) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit davon bei dem einzelnen Abfallerzeuger oder -besitzer jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen, sind unter Vorlage des Abfallausweises an den Wertstoffhöfen abzugeben (Bringsystem). Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.
- (4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Wertstoffhöfe werden von der Stadt im jährlichen Abfallkalender sowie ortsüblich bekannt gegeben.

§ 15 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind bei Bau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallende Abfälle, wie z. B. Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Fensterrahmen, Türen, Parkettfußboden, Gipskarton, Dämmstoffe, Sanitärkeramik sowie Dachziegel und -pappen.
- (2) Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 zu überlassen.

§ 16 Restabfälle

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare Abfälle aus dem Gewerbe nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 3 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Restabfälle werden getrennt im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Restabfallbehälter) erfasst.
- (3) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingebracht und überlassen werden.

§ 17 Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger ausgerüstete, Behälter zugelassen:

1. für Bioabfälle
braune Behälter bzw. schwarze Behälter mit braunem Deckel mit jeweils
60 l Fassungsvermögen
120 l Fassungsvermögen
240 l Fassungsvermögen
660 l Fassungsvermögen

2. für Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)
blaue Behälter bzw. schwarze Behälter mit blauem Deckel mit jeweils
240 l Fassungsvermögen
660 l Fassungsvermögen
1100 l Fassungsvermögen

3. für Restabfälle
schwarze Behälter mit jeweils
60 l Fassungsvermögen
80 l Fassungsvermögen
120 l Fassungsvermögen
240 l Fassungsvermögen
1100 l Fassungsvermögen

sowie braune Abfallsäcke mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit
80 l Fassungsvermögen.

(2) Für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10m³ oder 20 m³ genehmigen.

(3) Für befristete Abfallbehälter nach § 18 Abs. 2 werden nur Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l sowie Pressmüllcontainer nach Abs. 2 angeboten.

(4) Die Bioabfallbehälter gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch den beauftragten Dritten zweimal im Jahr gereinigt. Die Termine der Reinigung werden im jährlichen Abfallkalender und ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Abfallbehälter und -säcke werden ausschließlich vom beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.

(6) Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter entleert.

§ 18 Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat bei der Stadt Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die ausreichen, um die gesamten, innerhalb der satzungsgemäßen Abfuhrzeiträume nach § 22 auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Wertstoffe (Bioabfälle, Altpapier) und Restabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Für jedes anschlusspflichtige zu Wohnzwecken genutzte Grundstück sind mindestens ein Restabfallbehälter, ein Papierbehälter und – vorbehaltlich der näheren Regelungen

zu § 8 - ein Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 vorzuhalten. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke sind Abfallbehälter nach § 17 Abs. 1 in angemessenem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3. Sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich genutzte Grundstücke können die aufgestellten Abfallbehälter gemeinschaftlich nutzen.

(2) Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger Veranstaltungen sind verpflichtet, Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 3 in ausreichender Anzahl für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten (befristete Abfallbehälter). Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Befristete Abfallbehälter können auch für einen vorübergehenden, zeitlich begrenzten Mehrbedarf (z.B. Aufräumarbeiten) angemeldet werden.

(3) Anschlusspflichtige, deren Grundstücke saisonal genutzt werden (z. B. Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Campingplätze), sind verpflichtet, ausreichendes Restabfallbehältervolumen mindestens für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. des Jahres vorzuhalten.

(4) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und getrennt zu sammelnden Wertstoffe und Restabfälle aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu. Der Anschlusspflichtige hat in diesen Fällen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(5) Die Grundstückseigentümer jeweils unmittelbar benachbarter Grundstücke können den Zusammenschluss zu einer Entsorgungsgemeinschaft bei der Stadt unter Benennung eines Bevollmächtigten zur Abgabe von Erklärungen beantragen. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(6) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen Gebühr erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für regelmäßig unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(7) Im Einzelfall kann durch den Anschlusspflichtigen die ausschließliche Entsorgung von Restabfällen durch Nutzung von Abfallsäcken schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 19 Benutzung und Behandlung der Abfallbehälter

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und den entsprechenden Sammelsystemen nach §§ 8 bis 16 zuzuführen. Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind am Anfallort in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den im Rahmen von § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Benutzung Verpflichteten zugänglich sind und ordnungsgemäß

benutzt werden können. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter einschließlich der eingebauten Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt und unterhalten und bleiben in dessen Eigentum. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Um übermäßige Verschmutzungen bzw. Anfrieren in den Behältern möglichst zu vermeiden, sollen feuchte Bioabfälle in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden.
- (5) Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Nebenablagerungen sind unzulässig.
- (6) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (7) Sperrige Gegenstände und solche, die geeignet sind, Abfallbehälter, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen, und Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (9) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

§ 20 Teil- und Volservice

- (1) Die Abholung des Bio- und Restabfalls kann im Teil- und Volservice erfolgen, wobei die Wahl nur einheitlich für beide Abfallarten für das angeschlossene Grundstück ausgeübt werden kann.
- (2) Im Teilservice werden die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur Entleerung gemäß § 21 Abs. 5 bereitgestellt und müssen vom Anschlusspflichtigen auch wieder zum Standplatz auf das Grundstück verbracht werden.
- (3) Im Volservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen von ihrem Standplatz geholt, entleert und wieder zurückgebracht, sofern der Standplatz den Erfordernissen nach § 21 Abs. 8 genügt.
- (4) Die Abholung des Altpapiers erfolgt ausschließlich im Teilservice.

§ 21 Standplatz und Transportwege, Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann bei Nutzung des Volservice gemäß § 20 Abs. 3 gleichzeitig der Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.

- (2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat den Standplatz für Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der bau- und gestaltungsrechtlichen Vorgaben einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung gemäß § 18 Abs. 5. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 haben den auf dem Grundstück eingerichteten Standplatz für Abfallbehälter zu nutzen.
- (3) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen ausreichend breit und befestigt, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
- (4) Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
- (5) Zum Zwecke der Entsorgung im Teilservice gemäß § 20 Abs. 2 sind die Abfallbehälter und zugelassene Abfallsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entleerungstag auf dem Gehweg bzw. neben dem Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen. Das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern ist unzulässig, soweit es sich nicht um angemeldete Abfallbehälter und zugelassene Abfallsäcke handelt.

Die Bereitstellung hat am Entleerungstag spätestens bis 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so zu erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die geleerten Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen schnellstmöglich auf den Standplatz zurückzustellen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

- (6) Können Grundstücke mit den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Straßensperren), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen.
- (7) Sollte die Entleerung der Abfallbehälter nur durch die Befahrung von Privatstraßen oder privaten Grundstücken möglich sein, so ist es Sache der Grundstückseigentümer, die Privatstraßen beziehungsweise die Zufahrt so auszubauen, zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von den im Stadtgebiet eingesetzten Sammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können. Die Stadt oder der beauftragte Dritte haften nicht für Abnutzungsschäden.
- (8) Im Falle des Volservice nach § 20 Abs. 3 werden die Abfallbehälter vom Standplatz geholt und nach der Entleerung wieder zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Standplatz und Transportweg müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.
 - b) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten.

- c) Der Transportweg muss befestigt und rutschsicher und im Winter von Eis und Schnee geräumt sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.
 - d) Führt der Transportweg durch Türen, müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen.
 - e) Türen an Standplatzeinhausungen müssen durch den Anschlusspflichtigen am Abholtag aufgeschlossen werden oder durch den beauftragten Dritten aufzuschließen sein. Dazu sind dem beauftragten Dritten entsprechende Schlüssel in ausreichender Anzahl auszuhändigen.
- (9) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verschuldeten Verunreinigungen verantwortlich.

§ 22

Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Abfallbehältern

- (1) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich und 14-täglich, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l werden 14-täglich und solche mit einem Fassungsvermögen von 1100 l wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert.
- (2) Die Bioabfallbehälter werden wöchentlich und 14-täglich an den gleichen Wochentagen entleert. Weiterhin wird eine Kombination aus beiden Entleerungsrhythmen angeboten. Bei der Kombileerung werden die Bioabfallbehälter im Zeitraum 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. des Jahres 14-täglich und im Zeitraum vom 1.4. bis 31.10. des Jahres wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-täglich oder vierwöchentlich an den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden zweimal wöchentlich, wöchentlich oder 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen von den in den Abs. 1 bis 3 genannten Entleerungsrhythmen festlegen.
- (5) Den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 obliegt es, die gewünschten Entleerungsrhythmen für die Abfallbehälter gemäß Abs. 1-3 zu beantragen.
- (6) Ausnahmen von den nach Abs. 1 und 3 festgelegten Entleerungsrhythmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig.
- (7) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) auf Antrag genehmigt, erfolgt die Leerung wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich.
- (8) Können die Abfallbehälter ohne Verschulden des Drittbeauftragten nicht entleert werden, weil diese nicht satzungsgemäß bereitgestellt wurden oder nicht zugänglich waren, entfällt die Regelleerung. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag.

- (9) Der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Sammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen.
- (10) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.
- (11) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, z. B. infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt, so werden die ausstehenden Abfallentsorgungsleistungen sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage oder -einrichtung gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren (§ 27) oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 24

Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch die Stadt. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 25

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere

- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter,
- die Anzahl der für das Grundstück jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
- die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen
- bei Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen, Camping- und Bootsliegeplätzen die Anzahl der angehörigen Erholungsgärten, Gartenparzellen und Stell-/Liegeplätze unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Änderungen nach Abs. 1 sind der Stadt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 Abs.1 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Feststellung der Überlassungspflichten i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

§ 26 Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe von § 19 KrWG zu dulden.

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach der Abfallgebührensatzung.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt,
 3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Einrichtung überlässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht den festgelegten Anlagen anliefert,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 dem Anschlusszwang an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung nicht nachkommt,
 7. entgegen § 4 Abs. 6 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Eigenverwertung von Abfällen nicht ordnungsgemäß beantragt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Abfälle nicht getrennt bereithält und der Stadt nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 16 überlässt, insbesondere die in § 8 Abs. 10 und § 13 Abs. 4 genannten Bereitstellungszeiten missachtet,

10. entgegen § 8 Abs. 2 Bioabfälle bei beantragter Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß und schadlos auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück verwertet,
11. entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt,
12. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle, die nicht zur Abholung angemeldet sind, unzulässig abstellt,
13. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen für auf dem Grundstück anfallende Wertstoffe oder Restabfälle beantragt und für die Benutzung bereithält,
14. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,
15. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt bereithält und in die jeweiligen Abfallbehälter auf dem Grundstück entsprechend der Zweckbestimmung einfüllt,
16. entgegen § 19 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
17. entgegen § 19 Abs. 6 Abfallbehälter so befüllt, dass deren Beschädigung nicht ausgeschlossen oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos möglich ist oder Abfälle einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
18. entgegen § 19 Abs. 9 Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden,
19. entgegen § 21 Abs. 1 den eingerichteten Standplatz außerhalb der Entleerungszeit nicht zur Aufbewahrung der Abfallbehälter nutzt,
20. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf dem Grundstück einrichtet,
21. entgegen § 21 Abs. 4 Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufstellt, dass sie der Öffentlichkeit außerhalb der Entleerung zugänglich sind,
22. entgegen § 21 Abs. 5 Abfallbehälter vor den zugelassenen Zeiten am Entleerungstag bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt oder Abfälle neben den Abfallbehältern zur Entleerung bereitstellt oder die Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt,
23. entgegen § 25 Abs. 1 bis 4 einer Auskunfts- und Mitteilungspflicht nicht oder nicht unverzüglich – in den Fällen des § 25 Abs. 4 trotz entsprechender Aufforderung durch die Stadt – nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 14.12.2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

I. Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 14 entsorgt werden.
2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
AS 15 01 05 Verbundverpackungen
AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas
AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 150101), soweit diese nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 erfasst werden.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit folgenden Abfallschlüsseln:

Abfallschlüssel gemäß AVV
AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AS 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
AS 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
AS 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
AS 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
AS 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
AS 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

II. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 2:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht den Erfordernissen des § 11 Abs. 6 genügen,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 20 01 23*
gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

AS 20 01 35*
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

AS 20 01 36
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

3. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 12 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 200 140 Metalle

4. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 13 Abs. 3 genügt,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 200 307 Sperrmüll

5. Aschen aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 10 01 01
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

6. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer,

Abfallschlüssel gemäß AVV

AS 19 08 05
Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

7. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Genehmigungsvermerk: Die Genehmigung für den Ausschluss der in der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung vom 14.12.2020 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern wurde durch das Landesamt für Umwelt mit Bescheid vom 10.12.2020 erteilt.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) 2021

Aufgrund

- des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- der §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz– KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808) sowie
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 02.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Reduzierung der Gebühr
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen alle zur Erfüllung der gemäß § 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bestehenden Aufgaben notwendigen sachlichen und personellen Mittel der Stadt (Verwaltungskosten, Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, Modellversuche etc.) einschließlich der von ihr Beauftragten (Abfallentsorgungsleistungen Dritter).

- (3) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (einschl. Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken) und aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen
 - a) - Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Sperrmüll, Schrott und Altpapier
 - Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen
 - Entsorgung von jährlich 500 kg Schadstoffen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
 - Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Sinne von § 4 BbgAbfBodG
 - Saisonale Sammlung und Verwertung von Grünabfällen über Containergestellungen
 - Sammlung und Verwertung von Weihnachtsbäumen
 - Betrieb von Wertstoffhöfen

als Grundgebühr

- b) Sammlung, Umschlag, Transport, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

als Leistungsgebühr Restabfall

- c) Sammlung und Verwertung von Bioabfällen

als Leistungsgebühr Bioabfall erhoben.

- (4) Die Vollservicegebühr wird für die Inanspruchnahme des Transportes der Behälter für Rest- und Bioabfall im Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) erhoben.
- (5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung eines Grundstückes sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei, ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Änderung der Behälteranzahl und –größe bzw. des Entleerungsrhythmus, des Voll-/Teilservice) je Grundstück und Kalenderjahr.

Für jede weitere Veränderung der Abfallbehältergestellung (Aufstellung, Abholung, Rhythmuswechsel der Restabfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter) auf dem Grundstück wird eine Behälterwechselgebühr erhoben.

- (6) Für die Aufstellung von befristet angemeldeten Abfallbehältern gemäß § 18 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung wird eine Behälteraufstellgebühr erhoben.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird für die Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.
- (8) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist:
 - a) der Eigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes.
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse an Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher fehlt, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks.
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht, oder ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht besteht, der jeweils Berechtigte abweichend von a) und b).
 - d) in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Abfallentsorgungssatzung der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.
 - e) für die Aufstellung und Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 6 und 7 dieser Satzung der jeweilige Antragsteller gemäß Abfallentsorgungssatzung.
 - f) für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 8 dieser Satzung der Erwerber.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Fällen der Gesamtschuldnerschaft von Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann die gesamte Gebührenforderung dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Die Änderung erfolgt mit Beginn des auf die entsprechende Anzeige folgenden Monats.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Restabfall und Bioabfall sowie die Vollservicegebühr entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 4 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.
- (2) Eine Änderung des Umfangs der Gebührenpflicht, die sich aus geänderten Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des Monats wirksam, der auf die entsprechende Mitteilung des die Änderung begründenden Sachverhalts folgt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen vor.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung der Behältergestaltung gemäß § 1 Abs. 5.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer entsteht mit deren Aufstellung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung der Restabfallsäcke entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- (6) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück entfällt.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich für:
 - ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen;
 - für ein Erholungsgrundstück im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. nach der Anzahl der angehörigen Erholungsgrärten;
 - für eine Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnerwerte gemäß der Anlage zu dieser Satzung bzw. der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen;
 - für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, nach der Anzahl der dem Grundstück zugeordneten Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (3) Die Leistungsgebühr Bioabfall bemisst sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Biotonnen sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus.
- (4) Die Vollservicegebühr bemisst sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der für den Vollservice (§ 20 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) zu transportierenden Abfallbehälter (Rest- und Bioabfall) unter Berücksichtigung des gewählten Entleerungsrhythmus.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird je Antrag zur Veränderung der Abfallbehältergestaltung erhoben. Die Anzahl der zu ändernden Behälter wird nicht berücksichtigt.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter bemisst sich nach der Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter.
- (7) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter und Pressmüllcontainer wird nach ihrer Größe und der Anzahl der Entleerungen erhoben.
- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

§ 5
Gebührensatz

Erholungsgarten und Kalenderjahr

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021:

- a) für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
28,49 EUR je Person und Kalenderjahr
- b) für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
14,24 EUR je dem Erholungsgrundstück angehörigem

- c) für eine Kleingartenanlage, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist:
7,12 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr
- d) für ein Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und auf dem Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen:
27,92 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr.

(2) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Restabfall beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m ³	20 m ³
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung					3.171,97		
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung				356,21	1.585,98	27.524,23	53.345,17
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	44,39	59,44	88,05	178,10	792,99	13.762,11	26.672,58
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	22,19	29,72	44,02	89,05		6.881,05	13.336,29

Werden die Restabfallbehälter in Ausnahmefällen außerhalb der zugelassenen Entleerungsrhythmen zusätzlich entleert, so erhöht sich die Leistungsgebühr Restabfall entsprechend linear.

(3) Der Gebührensatz für die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	120 l	240 l	660 l
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	61,03	117,27	239,53	610,31
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	48,12	92,46	188,86	481,20
Jahresgebühr in EUR 14 tägliche Leerung	30,51	58,63	119,76	305,15

(4) Der Gebührensatz für die Vollservicegebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Behälter:

Behältergröße	60 l	80 l	120 l	240 l	660 l	1100 l
Jahresgebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung						527,87
Jahresgebühr in EUR wöchentliche Leerung	175,95		175,95	175,95	263,93	263,93
Jahresgebühr in EUR Kombileerung	138,73		138,73	138,73	208,10	
Jahresgebühr in EUR 14-tägliche Leerung	87,97	87,97	87,97	87,97	131,96	131,96
Jahresgebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	43,98	43,98	43,98	43,98		

- (5) Die Behälterwechselgebühr beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Wechsel 8,98 EUR.
- (6) Die Behälteraufstellgebühr für befristet angemeldete Abfallbehälter beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Abfallbehälter.
- | | |
|-----------|------------|
| 120,240 l | 13,26 EUR |
| 1.100 l | 19,89 EUR. |
- (7) Der Gebührensatz für die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Entleerung:

- a) eines Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von

60 l	1,70 EUR
80 l	2,28 EUR
120 l	3,38 EUR
240 l	6,85 EUR
1.100 l	30,49 EUR

- b) eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von

10m ³	529,31 EUR
20m ³	1.025,86 EUR

- (8) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt für das Kalenderjahr 2021 je Restabfallsack 1,94 EUR.

§ 6

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr ist das Kalenderjahr, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (2) Die Gebühren für die Grundgebühr, die Leistungsgebühren Rest- und Bioabfall und die Vollservicegebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Fälligkeit des Betrages richtet sich nach Abs. 2.

- (4) Die Behälterwechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (5) Die Behälteraufstellgebühr und die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (6) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken wird mit Erwerb der Restabfallsäcke fällig.

§ 7

Reduzierung der Gebühr

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen kann für Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, eine Gebührenreduzierung entsprechend der Dauer der Abwesenheit erfolgen.
- (2) Der Antragsteller hat geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber der Stadt schriftlich Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Gebührenpflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen, die Anzahl der Parzellen bzw. Erholungsgärten und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnerequivalente erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Übernachtungsmöglichkeiten und Stell-/Liegeplätze zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Satz 2 verpflichtet. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Potsdam, den 14.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der
Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung)**

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundgebühren gem. § 4 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Für die Bemessung der Grundgebühr für Haushalte und vergleichbare Anfallstellen werden folgende Einwohnerwerte (EW) zugrunde gelegt:

Private Haushalte	je auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldete Person	1,0 EW
Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,5 EW
Kleingartenanlagen	je angehöriger Parzelle	0,25 EW

Für die Bemessung der Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als Haushalte (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Unternehmen/Institution	Beschäftigte / Platz / Bett u.ä.	Einwohnergleichwert
- Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u.ä. - Arztpraxen u.ä. medizinische Einrichtungen - Handel, Industrie und Handwerk u.a. Gewerbe - Gastronomie (Restaurants, Gaststätten, Cafés, Imbissstuben, Caterer u. ä.)	je Beschäftigter	0,60 EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	0,60 EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Studentenheime o.ä.	je Bett	0,60 EGW
Erziehung und Unterricht (Kindergärten und Vorschulen, Grundschulen, weiterführende Schulen, sonstiger Unterricht)	je Kind	0,06 EGW
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsunternehmen)	je Übernachtungs- möglichkeit	0,30 EGW
Campingplätze / Bootslichegeplätze	je Stell-/Liegeplatz	0,06 EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung ortsansässig tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Dienstkräfte, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc..

Amtliche Bekanntmachung

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18)
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S.450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl. II/19 Nr. 58)
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2020 (GVBl. II/20, Nr. 67)
- (3) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich im Fall des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die Elternbeiträge.
- (4) Auf die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG erfolgt keine Anrechnung von Elternbeiträgen und Eigenleistungen des Trägers.
- (5) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.
- (6) Abweichend von Abs. 3 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.
- (7) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 3 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt

worden ist. Im Rahmen des Fehlbedarfsausgleichs werden Einnahmeausfälle im jeweils abzurechnenden Haushaltsjahr berücksichtigt, wenn der Träger jährlich im Rahmen der Kostenabrechnung nachweist, dass er ohne Erfolg versucht hat, seine Forderung gerichtlich durchzusetzen (Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ZPO, ggf. Zahlungsklage). Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung der Eltern in einem späteren Haushaltsjahr, wird dies für das Jahr des Zahlungseingangs als zuschussrelevanter Ertrag berücksichtigt. Der Träger bleibt bis zum endgültigen Nachweis der Uneintreibbarkeit der Elternbeitragsforderung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen Vollstreckungsversuche nachzuweisen; mindestens jedoch im Rahmen der Beantragung der Zuschussgewährung.

(3) Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Vergabevorschriften des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auch bei der Finanzierung der Träger der Einrichtungen verbindlich vorzugeben. Gemäß § 30 KomHKV sind insofern anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A 2019 und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO.

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:

a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu dokumentieren, zum Beispiel durch Preisvergleich. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

b) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A 2019) ist auch zulässig

- eine beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer, und
- eine freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer voraussichtlich nicht überschreitet.

c) Bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:

a) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

b) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können ebenfalls ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden, soweit sich der Auftraggeber zuvor durch einen zu dokumentierenden Preisvergleich von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Angebots überzeugt hat.

c) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO (Angebots- oder Verhandlungsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) oder eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO (Angebotsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) zulässig.

d) Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der UVgO durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.

§ 4 Kosten

Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:

- Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG),
- Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG),
- Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG).

§ 5

Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 Abs. 1 KitaG, § 16 Abs. 2 KitaG und § 5 Abs. 2

KitaPersV, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 KitaPersV und § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.

- (2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.
- (3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden.

§ 6

Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.
- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung und dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete i. S. d. Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2020 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die

Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam. Kosten für angemessene Erbbau-pachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.

- (6) Die anerkannte ortsübliche Miete für die im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befindliche Kindertagesstätte beinhaltet:
 - Abschreibungen auf die bauliche Investitionssumme,
 - Instandhaltungskosten auf die baulichen Investitionen,
 - kalkulatorischen Zins auf die bauliche Investitionssumme.Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind mit der anerkannten ortsüblichen Miete abzudecken.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:
 - Grundsteuer,
 - Be- und Entwässerung,
 - Heizung inkl. Warmwasserbereitung,
 - Aufzugsanlagen,
 - Gemeinschaftsantennenanlage,
 - Gebäude- und Sachversicherungen,
 - Ungezieferbekämpfung,
 - Gartenpflege,
 - Strom und/oder Gas,
 - Schornsteinfeger,
 - Müllabfuhr,
 - Straßenreinigung,
 - Bewachung.
- (8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

§ 7

Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –

- (1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:
 - A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,
 - B Kosten für die Frühstücksversorgung,
 - C Kosten für die Vesperversorgung,
 - D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
 - E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,

- F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und
- G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

- (2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.
- (3) Die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

- (1) Für Aufwendungen aus Abschreibungen für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich.
- (2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden grundsätzlich keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.

§ 9

Eigenleistungen

- (1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 3). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B.
 - der Einsatz von Arbeitskraft,
 - die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder
 - Spenden.
- (2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.
- (3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten, eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.

§ 10

Antragstellung, Bescheiderteilung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.

- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.

- (3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Stichtage sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV:
 - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.

§ 11

Abrechnung der Kosten

- (1) Der Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 5) erfolgen soll. In diesem Fall sind keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.
- (3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehener Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.
- (4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegüter Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.
- (5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 3 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

- (7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).

§ 12

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagmeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und wie viele Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (3) Die KitaFR vom 02.02.2017 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2019 weiterhin in Kraft.

Potsdam, den 09.12.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

zu § 5

1. Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
2. Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigen pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

zu § 2 Abs. 5

Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus

- für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr,
- für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz,
- für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot oder
- für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.

zu § 10 Abs. 3

Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den vier Stichtagen maßgeblich.

zu § 6 und § 7

Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k					
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz			für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot	für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	136 €				-
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	280 €				-
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	-	-	Eigen-/Misch-/Fremdversorgung: 444 €			-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	-	-	135 €			-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	-	-	76 €			-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	113 €	-			-	-
§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 112 €	KiGa: 83 €	Hort: 77 €	-	-
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	363 €	-			-	-
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-			-	253 €

Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte an den vier für das jeweilige Betriebskostenjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung betreuten Kinder. Für die Kosten der Versorgung mit Mahlzeiten ist insofern die Anzahl der an den jeweiligen Stichtagen von den Kindern in Anspruch genommenen Angebote maßgeblich.

zu § 6 Abs. 2

1. Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie
 - bei mehr als 25 Prozent bis 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche drei Viertel der zuvor genannten pauschalierten Kostenanerkennung und
 - bei mehr als 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen.
2. Eine Doppelnutzung im Sinne dieser KitaFR liegt vor, wenn sich die Nutzung der für die Kindertagesstätte maßgeblichen Fläche durch einen anderen Nutzer nicht im Mietvertrag in Form der angesetzten Fläche bzw. dem dafür zu zahlenden Mietzins widerspiegelt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Gebäude im Eigentum/Erbbaupacht des Trägers der Kindertagesstätte befindet.

zu § 6 Abs. 5

1. Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 5 dieser Richtlinie wird wie folgt ermittelt: Grundlage bildet der jeweils gültige Gewerbemietpreis der IHK Potsdam. Maßgeblich sind hierbei die ortsüblichen Mieten für das Marktsegment Büro- und Praxisräume. Für die Ortsteile Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Groß Glienicke, Golm und Eiche gelten die Werte analog der Potsdamer Stadtteile Bornstedt, Drewitz, Schlaatz, Stern, Waldstadt, Zentrum-Ost.
2. Für die Beurteilung der Lage bzw. des Nutzwerts wird das Gutachten zu Vergleichsmieten zur Kita-Nutzung im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2018 („Stelter Gutachten“ siehe Anlage) herangezogen.
3. Soweit im Einzelfall keine Angaben zu Lage bzw. Nutzwert von Kindertagesstätten vorliegen, werden Lage bzw. Nutzwert mit nachfolgenden Kriterien bewertet:

Lage bzw. Nutzwert	Kriterien
einfach	Altbau oder älterer Neubau in gemischt wirtschaftlich genutzter Geschäftslage ohne Anspruch auf Repräsentation
gut bzw. mittel	durchschnittlich ausgestatteter Neubau bzw. sanierter Altbau, gute verkehrliche Erreichbarkeit
sehr gut	hochwertiger Neubau bzw. modernisierter Altbau, moderne Ausstattung, Räume gut geschnitten (ggf. flexibel nutzbar) und repräsentativ angelegt im Kernbereich der Stadt oder in sonstiger repräsentativer Lage

4. Im Zweifelsfall werden Lage bzw. Nutzwert durch einen Gutachter der Industrie- und Handelskammer Potsdam bewertet. Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den Gutachter und trägt die Kosten.
5. Für den Fall, dass im für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietpreis der Industrie- und Handelskammer Potsdam für die Lage bzw. den Nutzwert Mietspannen angegeben sind, ist das jeweilige arithmetische Mittel maßgeblich.
6. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der maßgeblichen ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten können die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).

zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5

Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und 5 dieser Richtlinie durch Dritte (z. B. Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.

zu § 6 Abs. 8

Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen ist auf höchstens 5 Prozent der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe D

Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D dieser Richtlinie umfasst u. a.:

- Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus,
- Dienst- Schutzbekleidung,
- Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher, Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterial und
- Honorare.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe E

Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden, wenn in den letzten Jahren eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung erfolgte. Gleiches gilt für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe F

1. Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F dieser Richtlinie umfasst u. a.:

 - Personalkosten Verwaltung,
 - Verwaltungsumlagen,
 - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst,
 - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
 - Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,
 - Wäschereinigung,
 - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal,
 - Reisekosten,

- Mitgliedsbeiträge,
- Abfindungen,
- Impfungen und
- Führungszeugnisse.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen,

Verwaltungssachkosten, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen und Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus-, Fortbildungs- und Reisekosten für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Mitgliedsbeiträge, Impfungen (sofern Verwaltungspersonal betroffen), Führungszeugnisse.

3. Als Folge der zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Träger der Kindertagesstätte geführten Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand dieser Finanzierungsrichtlinie, sondern werden in den jeweiligen Verfahren abgerechnet.

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Fahrland

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Potsdam, den 15.12.2020

Da Herr Helmut Querhammer (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) sein Mandat für den Ortsbeirat Fahrland zum 31.12.2020 zurückgegeben hat, berufe ich die Ersatzkandidatin, Frau Birgit Eifler, mit Wirkung 01.01.2021 zum Mitglied des Ortsbeirates Fahrland.

*Michael Schrewe
Wahlleiter*

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Golm

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Potsdam, den 30.11.2020

Herr Prof. DR. Ulrich Buller (SPD) ist verstorben. Aus diesem Grund berufe ich den nächstfolgenden Ersatzkandidaten, Herrn Peer Wendt, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied des Ortsbeirates Golm.

*Michael Schrewe
Wahlleiter*